

# **BGer 7B\_922/2024 vom 14. Oktober 2024**

Bundesgericht, 2024-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_922\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_922_2024)

FR: TF 7B\_922/2024 du 14 octobre 2024

IT: TF 7B\_922/2024 del 14 ottobre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bezirksgerichts Zürich verurteilte A. \_\_\_\_\_ am 14. Juni 2023 wegen versuchter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten. Dagegen erhob A. \_\_\_\_\_ Berufung. Mit Beschluss vom 11. Juni 2024 beschloss das Obergericht des Kantons Zürich ein ärztliches Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand von A. \_\_\_\_\_, deren Schuldfähigkeit zur Zeit der Taten sowie über die Zweckmässigkeit einer Massnahme einzuholen. Nach Erhalt diverser Eingaben von A. \_\_\_\_\_ forderte das Obergericht sie mit Verfügung vom 16. Juli 2024 auf, innert einer Frist von 10 Tagen mitzuteilen, ob ihre Eingaben als Rückzug der Berufung zu verstehen seien.

### **E. 2**

Mit Eingabe vom 22. August 2024 führt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Soweit verständlich, beantragt sie, das gegen sie laufende Strafverfahren sei an den Kanton Zug zu übergeben. Sie nehme keinen Termin (mehr) wahr "mit dem Neonazi und Koksnasen Verein, Zürcher Justiz". Da gehe es nur darum, wie sie weiterhin ihre Beamten decken können und den finanziellen Schaden von Fr. 140'000.-- nicht zahlen müssen. Sie mache auch nicht mit, mit den Vertuschungen und dem "Psycho-Begutachter", (der) sicher der "nächste Psychopath der Zürcher Koksnasen Justiz" sei. In zahlreichen weiteren Eingaben an das Bundesgericht wiederholt A. \_\_\_\_\_ ihre Vorwürfe gegen die Zürcher Justiz.

### **E. 3**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ), gelten qualifizierte Rügeanforderungen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

### **E. 4**

Die Beschwerde sowie die diversen weiteren Eingaben erweisen sich als weitschweifig und sind in weiten Teilen nicht nachvollziehbar, unverständlich und ungebührlich. Die Beschwerdeführerin setzt sich nicht mit der vorinstanzlichen Verfügung auseinander. Sie begnügt sich stattdessen damit, ihre eigene Sicht der Dinge darzulegen und ihren Unmut über die Zürcher Justiz kundzutun. Auf die Beschwerde ist daher wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, da der Begründungsmangel offensichtlich

ist, im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG .

**E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.